



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

382

Umbesetzung von Ausschüssen

382

Umbesetzung in Ausschüssen

382

Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Jena

382

Tarifmaßnahme Verbundtarif Mittelthüringen zum 01.01.2016

382

Verordnung der kreisfreien Stadt Jena über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen für das Jahr 2016

384

Öffentliche Bekanntmachungen

384

Nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Jena-Ziegenhain

384

Ausschusssitzungen

385

Widerspruch gegen die Datenübermittlung gemäß § 58c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz in Verbindung mit § 36 Abs. 2

Bundesmeldegesetz

385

Widerspruch gegen Datenübermittlungen gemäß § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz sowie § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz

385

Öffentliche Ausschreibungen

386

Verwertung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen der Stadt Jena

386

Neubau von Gemeinschaftsunterkünften in Modulbauweise,

386

Flyerverteilung für den Eigenbetrieb JenaKultur 2016 im Stadtgebiet Jena, mit der Option auf Verlängerung um 1 Jahr

387

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 12. November 2015 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 19. November 2015)

Beschlüsse des Stadtrates

Umbesetzung von Ausschüssen

- beschl. am 21.10.2015, Beschl.-Nr. 15/0619-BV

001 für den Werkausschuss Kommunale Immobilien Jena:

Janek Löbel wird als ordentliches Mitglied abberufen.
Sabine Hemberger wird als ordentliches Mitglied berufen.

002 für den Finanzausschuss:

Christian Gerlitz wird als ordentliches Mitglied abberufen.
Sabine Hemberger wird als stellvertretendes Mitglied abberufen.

Sabine Hemberger wird als ordentliches Mitglied berufen.
Christian Gerlitz wird als stellvertretendes Mitglied berufen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Umbesetzung in Ausschüssen

- beschl. am 21.10.2015, Beschl.-Nr. 15/0623-BV

001 Für den Sozialausschuss:

Sophie-Maria Voss wird als Mitglied abberufen.
Ralf Kleist wird als Mitglied berufen.

Kristian Philler wird als stellvertretendes Mitglied abberufen.
Heiko Knopf wird als stellvertretendes Mitglied berufen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Jena

- beschl. am 04.11.2015, Beschl.-Nr. 15/0491-BV

001 Die vorliegende Verwaltungskostensatzung der Stadt Jena wird bestätigt und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 10 ThürKAG können für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) durch die Kommunen erhoben werden. Die Erarbeitung der derzeit gültigen Verwaltungskostensatzung erfolgte anlässlich der Einführung des Euro im Jahr 2001.

Nunmehr wurde der Satzungstext in Anlehnung an entsprechende Regelungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) neu gefasst.

Weiterhin ist unter Berücksichtigung der sich vollzogenen

Änderungen im städtischen Leistungsspektrum sowie der Entwicklungen des Tarif- und Besoldungsrechtes eine Aktualisierung des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Verwaltungskostensatzung) vorgesehen.

Im Gebührenverzeichnis wurde der Wegfall bzw. die Neuaufnahme von Gebührenarten umgesetzt, wenn rechtliche Grundlagen dies erforderlich machten, fachliche Inhalte hinzu gekommen sind oder die Verwaltungsvorgänge derzeit technisch anders abgewickelt werden. Weiterhin wurde das Gebührenverzeichnis an die geänderten Strukturen und Zuständigkeiten in der Stadtverwaltung und den Eigenbetrieben angepasst.

Die Berechnung des Gebührensatzes für jede angefangene ¼ Stunde wurde entsprechend der KGSt-Materialien Nr. 9/2014 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ auf der Grundlage der aktuell gültigen Stundensätze für Beamte und Angestellte ermittelt.

Basierend auf dem ermittelten Stundensatz erfolgte die Überarbeitung der Gebührenarten, da gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) das Gebührenaufkommen in der Regel die Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges decken soll.

Um den Vergleich zu den derzeit gültigen Gebühren vornehmen zu können, wird die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren A2 (Anlage 2a) mit Hinweisen auf die Regelung in der Verwaltungskostensatzung beigefügt. Daraus ist erkennbar, welche Gebühr in welchem Teil (A oder B) und unter welcher Ziffer zu finden ist bzw. entfällt. Weiterhin wird in Anlage 2b eine Begründung je Änderungen dargestellt.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Tarifmaßnahme Verbundtarif Mittelthüringen zum 01.01.2016

- beschl. am 04.11.2015, Beschl.-Nr. 15/0515-BV

001 Der geplanten Tarifmaßnahme des Verkehrsverbundes Mittelthüringen gemäß Anlage 1 zum 01.01.16 wird zugestimmt.

002 Der Oberbürgermeister berichtet dem Stadtrat in seiner Sitzung im Januar 2016 über den Stand der Einführungsuntersuchung eines Kurzstreckentarifs im Verbundraum.

Begründung:

zu 001: Der Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT) plant zum 01.01.2016 eine neuerliche Tarifänderung (siehe Tariftabelle Anlage 1).

Begründet wird die Maßnahme von den Verkehrsunternehmen mit deutlich steigenden Personalkosten (2015 auf 2016 =+8%) durch die Tarifabschlüsse des Jahres 2014 (TV-N) und neue Arbeitszeitregeln für Beschäftigte (38h-Woche). Außerdem werden deutlich gestiegene Kosten für Fahrzeugtechnik, Baumaßnahmen und Dienstleistungen

(Gleiserneuerung, Oberleitungsmaßnahmen, Instandhaltung) ins Feld geführt.

Der Jenaer Nahverkehr macht darüber hinaus geltend, dass für den Fahrgast positive Maßnahmen des Nahverkehrsplans 2014-18 im Auftrage des Stadtrates zwar umgesetzt wurden/werden (z.B. Südraum/Maua/Abschaffung AST-Zuschlag), vorgeschlagene Kompensationsmaßnahmen (Einkürzungen Linie 15/13, Bahnhof Jena-West / Göschwitz) jedoch keine Mehrheit fanden. In der Einführungsphase und wahrscheinlich auch darüber hinaus, wirken sich diese Maßnahmen negativ auf das Betriebsergebnis aus.

Diese kostensteigernden Faktoren können nicht durch günstigere Preise für Treibstoffe (insb. Diesel) ausgeglichen werden (siehe Anlage 2).

Die Unternehmen sind der Auffassung, dass der Fahrgast an diesen Kostensteigerungen beteiligt werden soll, um den Kostendeckungsgrad (Anteil der Fahrgeldeinnahmen an den Gesamtkosten) wenigstens stabil zu halten.

Die Tarifsteigerung soll mit 2% (gewichtetes Mittel aller Segmente) moderat ausfallen, weil von den Unternehmen anerkannt wird, dass die Kosten des MIV (motorisierten Individualverkehrs) durch günstige Treibstoffkosten im Jahr 2014 eher rückläufig waren. Um starke Preissprünge in Einzelsegmenten des Tarifangebotes zu vermeiden, soll die Tarifierhebung das gesamte Fahrkartensortiment (Einzelfahrschein und Zeitkarten) umfassen.

Nach kontroverser Debatte im Verbundbeirat am 03.06.15 akzeptierten die Aufgabenträger (Gebietskörperschaften) die Position der Unternehmen.

Die Stadt Jena wies im Verbundbeirat darauf hin, dass eine intensive Debatte im Stadtrat Jena erwartet wird und vertrat am 03.06.15 insbesondere aus folgenden verkehrspolitischen Gründen die Auffassung, dass im Jahr 2016 eine Fahrpreisanhebung unterbleiben soll:

- Der Bundespreisindex (Gesamtverkehr) wird dominiert von den Treibstoffkosten und war im Jahr 2014 rückläufig. Dieser Preisindex beschreibt insbesondere die Entwicklung der Kosten im motorisierten Individualverkehr (MIV) als Konkurrenzsystem zum ÖPNV.
- Die Fahrgastzahlen in Jena sind seit Jahren leicht rückläufig. Verkehrspolitisches Ziel ist jedoch die Steigerung dieser Fahrgastzahlen. Es soll vermieden werden, dass das System ÖPNV weitere Fahrgäste an den MIV verliert.
- Im Jahr 2016 werden die Fahrgäste (um Jena) durch Baumaßnahmen an beiden Eisenbahnstrecken (Saalbahn, Mitte-Deutschland-Verbindung) Einschränkungen hinnehmen müssen.

Nach den Regeln der Verbundvertragswerke kann ein Beschluss zu Tarifmaßnahmen im Verbundbeirat ohne die Zustimmung der Stadt Jena nicht gefasst werden. Im Falle einer Eskalation der diesbezüglichen Vertragsregelungen müsste die Stadt Jena allen anderen Verbundteilnehmern die Verluste durch eine unterbliebene Tarifierhebung ersetzen oder aus dem Verbund ausscheiden.

Aus diesem Grund wurde für den Fall des Scheiterns eines Beschlusses im Stadtrat Jena eine Kompromisslösung ausgehandelt. Diese lässt zu, dass die Preise im Verbundgebiet angehoben werden, die Preiserhöhung in der Tarifzone 30 (Citytarif Jena) aber unterbleibt. Für die überwiegende Mehrheit der Fahrgäste Jenas ändern sich somit die Fahrpreise nicht.

Die Stadt Jena kann somit im Verbundbeirat am 30.09.15 einer Fahrpreisanhebung zustimmen und die Verkehrsunternehmen können -mit Ausnahme des Jenaer Nahverkehrs- die für notwendig befundenen Mehreinnahmen generieren.

An den im Gesamtverbundraum durch die Tarifmaßnahme erwarteten Mehreinnahmen (**ca. 1,2 Mio/Jahr**) wird Jena in diesem Falle nicht beteiligt. Die durch die Tarifmaßnahme erwarteten Mehreinnahmen würden in Jena **ca. 160 T€/Jahr** betragen und sind in die mittelfristige Unternehmensplanung der Jenaer Nahverkehr GmbH und der Stadtwerke Jena GmbH (Verlustausgleich) eingearbeitet. Wenn diese Mehreinnahmen ausbleiben, müssen die Ausschüttungen der Stadtwerke Jena GmbH ab 2017 entsprechend geringer in die Haushaltsplanung eingestellt werden.

Die betriebswirtschaftlichen Kennzahlen des Jenaer Nahverkehrs würden in diesem Falle negativ beeinflusst. Insbesondere der Anteil der Fahrgeldeinnahmen (Nutzerendgeld) am Betriebsergebnis (Kostendeckungsgrad in Jena seit Jahren ca. 50%) dürfte in Jena sinken.

Wenn vermieden werden soll, dass die o.g. Mindereinnahmen dauerhaft in der Einnahmeaufteilung auftreten, müsste die Stadt Jena später das Preisniveau des Verbundes wieder erreichen. Bei angenommen weiter steigenden Kosten und Fahrpreisen (VMT) wäre dies mit einer späteren über dem Verbunddurchschnitt liegenden Fahrpreisanhebung in der Tarifzone 30 (Citytarif Jena) verbunden.

Zu 002: Die Stadtverwaltung hat den Stadtrat in seiner Sitzung am 03.09.14 (BV 14/0032-BV) über den „Stand der Dinge“ zum Kurzstreckentarif informiert.

Es zeichnet sich nun ab, dass sich die seinerzeit klar ablehnende Haltung nahezu aller Teilnehmer des Verbundbeirats etwas abgemildert hat. So wurde von der EVAG und der JNV ein Büro beauftragt, ergebnisoffen zu untersuchen, welche Auswirkungen die Einführung eines solchen Tarifelements z.B. auf die Fahrgastzahlen und die Wirtschaftlichkeit des Systems hätte.

Es wird eingeschätzt, dass Ende des Jahres belastbare Ergebnisse vorliegen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Verordnung der kreisfreien Stadt Jena über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen für das Jahr 2016

Aufgrund des § 10 Absatz 1 und Absatz 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes vom 24.11.2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. 540), wird für die Stadt Jena verordnet:

§ 1 - Öffnungszeiten

In folgenden Ortsteilen der Stadt Jena dürfen Verkaufsstellen im Kalenderjahr 2016 an folgenden Sonn- und Feiertagen im Zeitrahmen von 12.00 Uhr bis 19.00 Uhr für die Dauer von maximal 6 zusammenhängenden Stunden aus besonderem Anlass für den Verkauf von Waren wie folgt geöffnet sein:

Tag:	Ortsteile:	Anlass:
03.01.16	Isserstedt	Neujahrsfeier
06.03.16	Jena-Zentrum	Frühlingserwachen Modenschau Goethegalerie / Neue Mitte
	Burgau	Thüringenwochen Burgaupark
	Neulobeda	Autofrühling
20.03.16	Isserstedt	Frühlingsfest Gewerbegebiet Globus
03.04.16	Burgau	Frühlingserwachen
10.04.16	Jena-Nord	Start in den Frühling
22.05.16	Jena-Nord	Frühlingsfest
02.10.16	Jena-Zentrum	Herbstfest / Modenschau - Goethegalerie / Neue Mitte
	Jena-Nord	Herbstfest OBI
	Isserstedt	Herbstfest Gewerbegebiet Globus
06.11.16	Jena-Zentrum	Wahl Miss und Mister Mitteldeutschland
	Burgau	Burgauer Herbst
	Isserstedt	St.- Martin mit Laternenumzug
	Neulobeda	Gesundheitstag Lobe- Center
	27.11.16	Burgau
04.12.16	gesamtes Stadtgebiet, ausgenommen die Ortsteile Burgau und Isserstedt	Weihnachtsmärkte / 2. Advent

§ 2 - Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 1 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Ladenöffnungsgesetz.

§ 3 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2016 außer Kraft.

Jena, den 10.11.2015

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachungen

Nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Jena-Ziegenhain

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Jena-Ziegenhain **am 10. Dezember 2015 um 18:00 Uhr** in der Gaststätte Talschänke (Wöllnitz) ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk der Gemarkungen Ziegenhain, Wöllnitz und Wenigenjena gehören, und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, eine recht herzliche Einladung.

Tagesordnungspunkte


Begrüßung
Beschluss über die Tagesordnung
Bericht des Jagdvorstehers
Kassenbericht
Entlastung Vorstand
Bericht Kassenprüfung
Diskussion
Beschluss zur Weiterführung der Arbeit des Vorstandes
Beschluss über Auszahlung des Reinertrages
Sonstiges

Anmerkung:

Bei der Beschlussfassung kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinen Diensten beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Jena, den 10.11.2015

Der Jagdvorsteher

 JENA <small>LICHTSTADT.</small>	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 24.11.2015, 17:00 Uhr, findet im Beratungsraum am Löbdergraben 12, 2. Etage, die nächste Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle vom 06. und 27.10.2015 3. Bürgerhaushalt 2016 4. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Am 01.12.2015, 14:00 Uhr, findet im Pflegestützpunkt Goethestr. 3B (GoetheGalerie), Seitengang, Aufgang B, 2. Etage, die nächste Sitzung des Seniorenbeirates statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Begrüßung 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit 3. Beschluss über die Tagesordnung 4. Protokollkontrolle 5. Auswertung der Seniorentage 2015 6. Fortbildungen 7. Museumsdirektor zu Gast 8. Bericht von den Landesseniorentagen 9. Bericht aus den Arbeitsgruppen 10. Planungen 2016 11. Sonstiges <p>Der Vorsitzende</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Am 26.11.2015, 17:00 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 4. Protokollkontrolle 5. Reporting des Dezernates Stadtentwicklung und Umwelt zum 30.09.2015 (Quartalsbericht 3/2015) 6. Informationen aus dem Dezernat Stadtentwicklung & Umwelt 7. Sonstiges <p>Die Ausschussvorsitzende</p>	

Widerspruch gegen die Datenübermittlung gemäß § 58c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermittelt die Meldebehörde, der Fachdienst Bürger- und Familienservice der Stadt Jena, dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig

werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Wer diese Weitergabe seiner Daten nicht wünscht, wird aufgefordert, schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachdienst Bürger- und Familienservice, Team Bürgerservice der Stadt Jena, Löbdergraben 12, 07743 Jena Widerspruch einzulegen. Kosten werden nicht erhoben.

Eine Begründung muss nicht angegeben werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Übermittlungssperren, die aufgrund eines früheren Widerspruchs eingetragen wurden, werden weiterhin berücksichtigt.

Für den Widerspruch hält der Fachdienst Bürger- und Familienservice einen Vordruck bereit, der auch über den Formularserver der Internetpräsentation der Stadt Jena (www.jena.de) abgerufen werden kann. Der Widerspruch kann auch schriftlich ohne Verwendung dieses Vordrucks erhoben werden.

Stadt Jena
 Fachdienst Bürger- und Familienservice

Widerspruch gegen Datenübermittlungen gemäß § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz sowie § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz

Jeder Einwohner hat gemäß § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz sowie § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz das Recht, der Weitergabe seiner Daten entsprechend zu widersprechen.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde, der Fachdienst Bürger- und Familienservice der Stadt Jena, von diesen Familienangehörigen durch das Gesetz bestimmte Daten an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermitteln. Ein Widerspruch gegen diese Datenübermittlung ist gemäß § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz möglich.

Die Meldebehörde, der Fachdienst Bürger- und Familienservice der Stadt Jena, darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über durch das Gesetz bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Ein Widerspruch gegen

diese Datenübermittlung ist gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz möglich.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde, der Fachdienst Bürger- und Familienservice der Stadt Jena, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Ein Widerspruch gegen diese Datenübermittlung ist gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz möglich.

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Ein Widerspruch gegen diese Datenübermittlung ist gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz möglich.

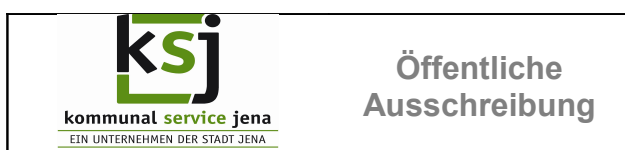
Wer diese Weitergabe seiner Daten nicht wünscht, wird aufgefordert, schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachdienst Bürger- und Familienservice, Team Bürgerservice der Stadt Jena, Löbdergraben 12, 07743 Jena Widerspruch einzulegen. Kosten werden nicht erhoben.

Eine Begründung muss nicht angegeben werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Übermittlungssperren, die aufgrund eines früheren Widerspruchs eingetragen wurden, werden weiterhin berücksichtigt.

Für den Widerspruch hält der Fachdienst Bürger- und Familienservice einen Vordruck bereit, der auch über den Formularserver der Internetpräsentation der Stadt Jena (www.jena.de) abgerufen werden kann. Der Widerspruch kann auch schriftlich ohne Verwendung dieses Vordrucks erhoben werden.

Stadt Jena
Fachdienst Bürger- und Familienservice

Öffentliche Ausschreibungen



Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 4989-0), hat unter der Vergabenummer: 2792/2015 für den Vergabegegenstand nach VOL/A

Verwertung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen der Stadt Jena

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de Kennziffer 1365295 veröffentlicht.



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zimmer 1.13), Tel.-Nr. 03641-497006, Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Neubau von Gemeinschaftsunterkünften in Modulbauweise,

Theobald-Renner-Str. 7a, 07747 Jena,
An der Weidigsmühle, 07743 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 4 - Heizung-Lüftung-Sanitär

Standort An der Weidigsmühle:

Leistungsbereich ist die Energiezentrale
Montage BHKW, 1 St
Montage Brennwerttherme, 2 St
Montage Frischwassermodule, 2 St
Montage Energiespeicher, 3 St

Standort Theobald-Renner-Str. 7A:

Leistungsbereich ist die Energiezentrale/Anschluss
Nachbargebäude
Montage BHKW, 1 St
Montage Brennwerttherme, 2 St
Montage Frischwassermodule, 2 St
Montage Energiespeicher, 3 St
Montage Erdleitung zum Nachbargebäude, 40m

Entgelt: 20,00 €

Ausführungsfrist: 1. und 2. Quartal 2016
Eröffnungstermin: 09.12.2015, 11:00 Uhr
Zuschlagsfrist: 15.01.2016

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung bzw. vor Versendung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030 BIC HELA DE F1 JEN** einzuzahlen ist mit dem Zahlungsgrund **6661.310103** und dem Vermerk "Neubau Gemeinschaftsunterkünfte Los 4". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Bedingungen zur Teilnahme finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen



a) Auftraggeber: Stadtverwaltung Jena, Eigenbetrieb JenaKultur, Knebelstraße 10, 07743 Jena, Tel.: 03641/ 49 8022; Fax: 03641/ 49 8005

b) Vergabeart: öffentliche Ausschreibung

c) Art und Umfang der Leistung:
Flyerverteilung für den Eigenbetrieb JenaKultur 2016 im Stadtgebiet Jena, mit der Option auf Verlängerung um 1 Jahr

d) Aufteilung in Lose: nein
Nebenangebote nicht zugelassen

e) Ausführungsfrist: 01.02.2016 – 31.12.2016

f) Für die Vergabeunterlagen wird ein **Entgelt** von 5 € erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, **IBAN: DE32 83053030 0000 0350 50, BIC: HELADEF1JEN** unter Benennung des Zahlungsgrundes Vergabeunterlagen Flyerverteilung BK 18 einzuzahlen ist. Die Vergabeunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung ab dem 19.11.2015, Mo.-Fr. Von 08:00 bis 15:00 Uhr im Eigenbetrieb JenaKultur, Knebelstraße 10, 07745 Jena, Zimmer 1-08 erhältlich. Der Versand der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Aufforderung sowie Zusendung des Einzahlungsnachweises.

g) Ablauf der Angebotsfrist: 07.12.2015, 12 Uhr. Die Angebote sind auf dem Postwege oder direkt bei der unter a) angegebenen Stelle in einem verschlossenen, extra gekennzeichneten Umschlag einzureichen. Das Angebot kann nicht per Fax oder auf elektronischem Wege abgegeben werden.

h) Die **Zahlungsbedingungen** und die **Zuschlagskriterien** sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

i) Dem Angebot sind folgende **Unterlagen** beizufügen:
entweder

- Angabe einer Präqualifikationsnummer über eine Präqualifikation nach VOL/A
- Referenzliste über ausgeführte Aufträge aus den letzten drei Jahren, die nachweislich in Art und Umfang mit diesem Auftrag vergleichbar sind nebst Ansprechpartner
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit
- Erklärung gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns

oder

- Informationen zur Rechtsform des Bieters und Firmenhauptsitz;
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit
- Erklärung gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns
- Eigenerklärung zur Eignung

Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmern präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen der zuständigen Stellen innerhalb der gesetzten Frist zu bestätigen.

j) Bindefrist: 14.12.2015

k) Hinweis zum Bieterrechtsschutz:

Der unter a) angegebene Auftraggeber wird die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen vor dem Vertragsschluss informieren. Gegen die beabsichtigte Vergabeentscheidung besteht vor Ablauf der vorgenannten Frist die Möglichkeit der Beanstandung, welche an den o.g. Auftraggeber zu richten ist. Hilft der o.g. Auftraggeber der Beanstandung nicht ab, so wird er die Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Nachprüfungsbehörde), Referat 250 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, durch Übersendung des Vorgangs unterrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 19 Abs. 5 Thüringer Vergabegesetz für Amtshandlungen der Nachprüfungsbehörde Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden.

ABO-Bestellung (Bitte im Original einreichen!)

Ich bestelle / wir bestellen ab _____
 Monat/Jahr

_____ Exemplar/Exemplare „**Amtsblatt der Stadt Jena**“ per Lastschrift / per Rechnung

Abonnementpreis: gemäß Allgemeiner Bezugsbedingungen (sh. unten)

SEPA-Lastschrift-Mandat

Mandatsreferenznummer:	* Kassenzeichen / Personenkonto	** lfd.-Nr.	Gläubiger-Identifikationsnummer:
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	DE15ZZZ0000099609

Ich ermächtige die Stadtverwaltung Jena, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Stadtverwaltung Jena auf mein (unser) Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

*Name Kontoinhaber:	<input type="text"/>
*Straße, Hausnummer:	<input type="text"/>
*PLZ, Ort:	<input type="text"/>

*Kreditinstitut:	<input type="text"/>
*IBAN-Code:	D E <input type="text"/>
*BIC-Code:	<input type="text"/>

(* = Pflichtfelder; ** = nur durch den Fachdienst Buchhaltung und Vollstreckung auszufüllen)

Ausführungsmodalitäten (Zutreffendes bitte ankreuzen):

wiederkehrende Zahlung

einmalige Zahlung

Nur ein vollständig und eigenhändiges ausgefülltes Mandat ist gültig. Eine Änderung der IBAN und BIC ist dem FD Buchhaltung und Vollstreckung bzw. dem Bereich des Oberbürgermeisters rechtzeitig schriftlich vor Fälligkeit mitzuteilen.

Datum

Unterschrift des/der Kontoinhaber

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters
 Tel. 03641 / 492111 Fax 03641 / 492020 E-Mail: amtsblatt@jena.de
 Am Anger 15 Postfach 100338
 07743 Jena 07703 Jena

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 1. Januar 2002)

- I. Erscheinungsweise: wöchentlich (mindestens 48 Ausgaben pro Jahr)
 II. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,60 €
 III. im Abonnement:
 Jahrespreis: Lastschrift 26,40 €
 Rechnung 28,80 €
 zzgl. Vertriebsgebühr pro Ausgabe 0,25 €
 IV. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres
 V. Kündigungsfrist: 1 Tag vor o. g. Terminen (Datum des Poststempels)